

Ergänzung zu den Siemens Energy Bestellbedingungen für den Standort Duisburg

Stand 19.03.2025

1. Auftragsbestätigung

Ergänzend zu Artikel 1 der Siemens Energy AGB gilt:

Die BESTELLUNG wird wirksam, wenn dem BESTELLER die vorbehaltlose schriftliche Annahme der Bestellung durch den AUFTRAGNEHMER zugeht. Die Annahme kann nur in Form der beiliegenden Auftragsbestätigung erfolgen.

Die Auftragsbestätigung wird durch Rücksendung der beigefügten Bestätigungskopie vorgenommen, die ohne Vorbehalte gestempelt und unterschrieben wurde. Die Auftragsbestätigung erwartet der BESTELLER innerhalb von 10 (zehn) Werktagen.

Findet ein Punkt dieses Schreibens / dieser Unterlagen nicht die Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS, ist der Widerspruch detailliert auf der Bestätigung oder einem separat beigefügten Schreiben begründet anzugeben.

2. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörung

Ergänzend zu Artikel 3 der Siemens Energy AGB gilt:

Kommt der AUFTRAGNEHMER bei der Lieferung der geforderten Dokumente in Verzug, so ist der BESTELLER berechtigt, für jede angefangene Kalenderwoche der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 Euro (fünfhundert Euro) pro Dokument, höchstens jedoch 20.000,00 Euro (zwanzigtausend Euro) zu berechnen.

Die Liefertermine der Dokumente (z.B. für Lieferantendokumentationen und Betriebsanleitungen) definieren sich aus der der Bestellung angehängten Lieferantendokumentationsliste sowie aus den der Bestellung angehängten Dokumenten und Informationen. Spätester Liefertermin für ECC-Dokumente (Exportdatenblatt, Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaften und Ursprungszeugnisse) sowie Qualitätsdokumente und Zertifikate ist bei Auslieferung der Hardware, bei Dokumenten im Rahmen einer Beistellung drei Arbeitstage nach Anlieferung der Beistellung.

3. Geheimhaltung

Ergänzend zu Artikel 11 der Siemens Energy AGB gilt:

Alle Pläne, Schriftstücke, Konstruktionen, Zeichnungen, Modelle usw., die dem AUFTRAGNEHMER im Rahmen der BESTELLUNG zur Verfügung gestellt werden, bleiben ausschließlich Eigentum des BESTELLERS. Sie sind jederzeit auf Verlangen, spätestens jedoch nach Beendigung der BESTELLUNG unaufgefordert an den BESTELLER, zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen.

Alle vom AUFTRAGNEHMER erzielten Arbeitsergebnisse werden für den BESTELLER geschaffen und sind uneingeschränktes Eigentum des BESTELLERS. Der AUFTRAGNEHMER wird über alle Vorgänge, Betriebseinrichtungen, betriebliche Anlagen usw., die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bekannt geworden sind, auch Dritten gegenüber striktes Stillschweigen bewahren. Diese Verpflichtung gilt nach Erledigung des Auftrags für einen weiteren Zeitraum von 10 (zehn) Jahren fort. Der AUFTRAGNEHMER wird in geeigneter Weise seine mit der Durchführung des Auftrages beauftragten Mitarbeiter zu einer dieser Vorschrift entsprechenden Geheimhaltung verpflichten.

4. Dokumentation

Alle erforderlichen Dokumente sind je nach Art und Umfang an folgende Adressen zu liefern oder im Document Upload Portal zu hinterlegen:

- Qualitätsdokumente und Zeugnisse nach Anweisung 106 663 10 im

Document Upload Portal <https://dup.apps.prd.cf.siemens-energy.cloud/#/login>

Eine Anleitung zur Nutzung und Anwendung des Document Upload Portals ist auf der Internetseite www.siemens-energy.com/supplier-information hinterlegt.

- Betriebsanleitungen und Lieferantendokumentation nach WN 801 445 98: **Die relevante E-Mail Adresse ist in der Lieferantendokumentationsliste angegeben**

- Betriebsanleitungen (falls keine Lieferantendokumentationsliste vorhanden ist) an: manuals.duisburg.oil-gas@siemens-energy.com oder alternativ im Document Upload Portal

- Anforderungsformular für Exportdaten / (Langzeit-)

Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft (nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum Unionszollkodex/Anhang 22-15):

eccdokumente.duisburg.energy@siemens-energy.com bzw. bei Service-Bestellungen (Abteilung SE GP I SV TCP OPS SCM DBGund /oder mit dem Zusatz in der Anlieferadresse „SE GP I SV TCP OPS SCM DBG Repair and Logistik Center“) an den in der Bestellung genannten Einkäufer zu senden.

5. Teilekennzeichnung

Jedes lose Teil der Lieferung ist bei einem Gewicht von mehr als 250 kg (zweihundertfünfzig Kilogramm) zusätzlich mit dessen Gewicht nicht lösbar zu kennzeichnen.

Bei der Zusendung von geforderten Werkstoffproben sind diese mit der Teilekennzeichnung der zugehörigen Hauptkomponente zu stempeln. Teile und Dokumente ohne Kennzeichnung werden vom BESTELLER kostenpflichtig zurückgesandt oder nach der Wahl des BESTELLERS vernichtet und gelten als nicht geliefert.

Der AUFTRAGNEHMER hat in jedem Fall, soweit nicht anders angegeben, mit der Lieferung der Bauteile Kolli- und Packlisten zu liefern, in denen alle einzelnen Lieferpositionen mit detaillierter Beschreibung aufgeführt sind. Die Ausführung der Listen muss verbindlich entweder in Englisch oder zweisprachig in Deutsch/Englisch erfolgen. Sollten lose/demontierte Teile mitgeliefert werden, die nicht als solche aus den Bestellpositionen erkennbar sind, sendet der AUFTRAGNEHMER das Dokument „10600010 Losteilliste“ vollständig ausgefüllt spätestens 36 (sechsenddreißig) Werktage vor Auslieferung an den BESTELLER zurück.

Die nach Übermittlung der Losteilliste generierten Etiketten werden vom AUFTRAGNEHMER auf die entsprechend losen/demontierten Teile vor Anlieferung aufgebracht.

Das Dokument „10600010 Losteilliste“ sowie die entsprechende Ausfüllanleitung kann sich der AUFTRAGNEHMER zur Nutzung auf der Internetseite www.siemens-energy.com/supplier-information herunterladen.

Die Versandbereitschaft ist 5 (fünf) Werktage vor Versand schriftlich dem im Bestellkopf ausgewiesenen zuständigen Einkäufer zu melden. Die Lieferung dieser BESTELLUNG hat komplett zu erfolgen. Teillieferungen sind von uns nicht zugelassen und werden von uns nicht angenommen, sondern zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS zurückgeschickt und gelten als nicht geliefert.

Anlieferungen über 5 (fünf) Tonnen Bruttogewicht je Stück an den Standort Duisburg sind zusätzlich an folgende E-Mail Adresse anzukündigen: logistikdbg.wareneingang.energy@siemens-energy.com

6. Routingorder / ILoP

Der AUFTRAGNEHMER bestätigt hiermit, gemäß der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG und beruhend auf den Incoterms EXW, FCA oder FOB, den Warentransport über das Online-Portal ILoP (Inbound Logistics for Plants) zu beauftragen

Bei der Nutzung ist folgende Information zu berücksichtigen:

Zur verbindlichen Erfassung Ihrer Sendungsdaten und Avisierung Ihres Materials zur Abholung nutzen Sie bitte „ILoP“ (Inbound Logistics for Plants) auf der folgenden Internetseite:
<https://ax4.com/ax4/?ID=3719631>

Die Avisierung über dieses Tool ist ausschließlich für Sendungen, bei denen die Siemens Energy Duisburg Frachtzahler ist.

Der Abschluss der Sendungsdaten (Aviso-Versand) erzeugt eine E-Mail an den vorgegebenen Vertragsspediteur, den BESTELLER und an den AUFTRAGNEHMER. Damit ist die Lieferavisierung seitens des AUFTRAGNEHMERS dokumentiert.

Eine Schnellstartanleitung zur Nutzung des Tools ist auf der Internetseite www.siemens-energy.com/supplier-information hinterlegt.

Der BESTELLER bittet den AUFTRAGNEHMER um frühstmögliche Beauftragung in ILoP. Der AUFTRAGNEHMER lässt sich vorab die finale Anlieferadresse durch den BESTELLER bestätigen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Routingorder, werden die Transportkosten vom BESTELLER nicht übernommen.

7. Verpackungsregelung

Eine Verpackung der vom AUFTRAGNEHMER bereitgestellten Ware muss im Einklang mit dem Dokument „106 821 10 Verpackungslaufplan für externe Lieferanten“ erfolgen. Abweichungen hiervon berechnen den BESTELLER zur Ablehnung der Ware, bzw. kostenpflichtigen Rücksendung. Der Verpackungslaufplan ist auf der Internetseite www.siemens-energy.com/supplier-information hinterlegt.

8. Kostenlose Einlagerung

Sollte eine Versandfreigabe gefordert sein, sind Lieferungen ohne Versandfreigabe des BESTELLERS nicht zulässig. Der AUFTRAGNEHMER räumt zudem die Möglichkeit ein, das zu liefernde Material für einen Zeitraum von bis zu 36 (sechsendreißig) Werktagen für den BESTELLER kostenfrei einzulagern.

Sollte die Einlagerungszeit darüber hinaus verlängert werden, zahlt der BESTELLER dem AUFTRAGNEHMER einen dann zu vereinbarenden angemessenen Betrag je weiterer Kalenderwoche Einlagerung.

9. Umweltverträgliche Produkte

Der BESTELLER besteht auf der Einhaltung der „EP Standard Nr.1 Anforderungen an die umweltverträgliche Produkt- und Anlagengestaltung“. Dieses Dokument ist auf der Internetseite www.siemens-energy.com/supplier-information hinterlegt.

10. Audits

Bei Bedarf kann der BESTELLER, ggf. zusammen mit dem Kunden oder einer dritten Partei, die vom BESTELLER beauftragt worden ist, jederzeit während der normalen Arbeitszeit mit einer Vorankündigung von 10 (zehn) Werktagen ein Audit hinsichtlich des Qualitätsmanagementsystems und der Aktivitäten der Qualitätssicherung des AUFTRAGNEHMERS in den Betrieben des AUFTRAGNEHMERS und dessen Unterlieferanten durchführen. Die Anforderung muss begründbar sein und Ziel, Typ und Umfang sowie

Ort und Zeit des Audits angegeben. Während des Audits garantiert der AUFTRAGNEHMER dem Inspektionspersonal alle notwendigen Unterstützungen sowie den Zugang zu qualifiziertem Personal, der Dokumentation und dem Fertigungsprozess. Dem Inspektionspersonal ist es gestattet an jeglichen Qualitätstests des AUFTRAGNEHMERS teilzunehmen.

Der AUFTRAGNEHMER kann den Zugang zu Firmengeheimnisse verweigern. Alle anfallenden Kosten in Verbindung mit dem Audit, gehen mit Ausnahme der Reisekosten für das Inspektionspersonal zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS.

Der BESTELLER darf den Audit Report sowie sämtliche Aufzeichnungen des Audits mit Siemens Energy und deren verbundenen Unternehmen teilen.

Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass die Auditrechte ebenfalls entsprechen bei dessen Unterlieferanten eingehalten werden.

11. Expediting

Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass die Fertigung des bestellten Materials sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten sowohl durch den BESTELLER, dessen Beauftragten und/oder durch dessen Kunden oder dessen Beauftragten jederzeit in den Betrieben des AUFTRAGNEHMERS und in denen seiner Unterlieferanten besichtigt und kontrolliert werden können; diese Kontrollen können auch unangekündigt stattfinden. Soweit derartige Kontrollen Kosten verursachen, gehen diese mit Ausnahme der personellen Kosten für das vom Kunden des BESTELLERS oder dessen Beauftragten eingesetzte Inspektionspersonal zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS. Der AUFTRAGNEHMER gibt dem Inspektionspersonal alle notwendigen Unterstützungen, damit es seine Aufgabe erledigen kann und stellt die Unterlagen zur Verfügung, die zur Prüfung der technischen Eigenschaften der vom AUFTRAGNEHMER zu liefernden Teile benötigt werden. Werden bei Kontrollbesuchen der Kunden des BESTELLERS und/oder deren Beauftragten Forderungen an den AUFTRAGNEHMER gestellt, die nicht mit BESTELLUNG übereinstimmen, muss der AUFTRAGNEHMER sich vor ihrer Zustimmung die Genehmigung des BESTELLERS einholen.

12. Abnahme

Sollte eine Abnahme gemäß Art. 4.1 Siemens Energy AGB vorgesehen sein, entbindet diese Abnahme oder ein eventueller Verzicht darauf den AUFTRAGNEHMER nicht von seiner allgemeinen Haftung gemäß Artikel 8 Siemens Energy AGB. Die Abnahmebereitschaft ist mindestens 10 (zehn) Werktagen vor Abnahme (abweichende Fristen aus Prüfplänen sind vorrangig zu beachten) schriftlich per Fax oder Mail an den/die im Bestellkopf genannten Einkäufer/in zu melden. Die Einladung ist mit dem von Siemens Energy zur Verfügung gestellten Vordruck „10184610 „Supplier Inspection Notification Form“ durchzuführen

Abnahme-Wiederholkosten:

Sollte bei einer vom BESTELLER verlangten Abnahme eine Wiederholung notwendig werden, da der Abnehmer vom BESTELLER eine Abnahme aufgrund nicht erfüllter Vorschriften verweigern musste, gehen die beim BESTELLER durch einen erneuten Abnahmeversuch anfallenden Kosten zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS. Zudem übernimmt der AUFTRAGNEHMER etwaige Reise- und Aufwandskosten des BESTELLERS, dessen Kunden und/oder einer dritten Partei, die vom BESTELLER beauftragt worden ist, plus 0,5% (null Komma fünf Prozent) des Bestellwertes der Positionen, deren Abnahme geplant war, mindestens jedoch 500 EUR (fünfhundert Euro).

13. Verschiebung, Stornierung, Übertragbarkeit / Änderung Liefer- und Leistungsumfang

13.1 Bei Standardprodukten ist der BESTELLER kostenfrei berechtigt, den Liefertermin für alle oder für einen Teil der bestellten Produkte zu verschieben oder diesen VERTRAG teilweise oder ganz zu stornieren, wenn er dies dem AUFTRAGNEHMER mindestens 10 (zehn) Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin mitteilt.

Bei Produkten, die auf die Bedürfnisse des BESTELLERS angepasst wurden, ist der BESTELLER kostenfrei berechtigt, den Liefertermin für alle oder für einen Teil der bestellten Produkte zu verschieben oder diesen VERTRAG teilweise oder ganz zu stornieren, wenn er dies dem AUFTRAGNEHMER mindestens 30 (dreißig) Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin mitteilt.

Der BESTELLER ist jederzeit berechtigt, Änderungen bezüglich der bestellten Produkte zu verlangen. Der AUFTRAGNEHMER informiert den BESTELLER schriftlich oder per E-Mail innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Zugang der Änderungsmitteilung des BESTELLERS, ob und inwiefern sich das Änderungsverlangen des BESTELLERS auf den vereinbarten Liefertermin und/oder die vereinbarte Vergütung auswirken kann; in diesem Fall legen die VERTRAGSPARTEIEN einvernehmlich eine angemessene Verschiebung des Liefertermins sowie für Mehraufwendungen eine angemessene Vergütung fest. Mehraufwendungen werden nur erstattet, wenn der BESTELLER den Mehraufwendungen vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Unterbleibt eine solche Information durch den AUFTRAGNEHMER innerhalb dieser 5 (fünf) Werktagen, gilt die vom BESTELLER gewünschte Änderung als vom AUFTRAGNEHMER ohne Auswirkung auf vereinbarten Liefertermin und vereinbarte Preise akzeptiert.

Der BESTELLER kann Rechte und Pflichten, die sich für ihn aus dieser BESTELLUNG ergeben, jederzeit ohne Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS ganz oder teilweise auf ein mit dem BESTELLER i.S.d. §15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen.

13.2 Sollten vom AUFTRAGNEHMER durch Zeichnungsänderungen des BESTELLERS und/oder aufgrund gemeinsamer Abstimmungsgespräche preisliche und/oder terminliche Konsequenzen abgeleitet werden, ist der BESTELLER spätestens innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Eingang der geänderten Zeichnungen beim AUFTRAGNEHMER und/oder nach dem Abstimmungsgespräch in einem separaten Schreiben mit Nennung der Preisänderung und/oder Terminverschiebung unaufgefordert zu benachrichtigen.

Sollte eine exakte Preisangabe innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, erhält der BESTELLER vorab einen Schätzwert, der innerhalb weiterer 10 (zehn) Werktagen exakt zu nennen ist. Später angemeldete Mehrkosten und/oder Terminverzögerungen wird der BESTELLER nicht anerkennen.

Rechtzeitig gemeldete Preis- und/oder Terminveränderungen bedeuten nicht, dass eine Anerkennung durch den BESTELLER erfolgen muss. Preis- und/oder Terminänderungen werden vertragswirksam durch einen Nachtrag Abteilung „Einkauf“ des BESTELLERS.

Der AUFTRAGNEHMER wird den BESTELLER darauf hinweisen, wenn fehlende Informationen, Beistellungen oder Zeichnungsgenehmigungen durch den BESTELLER den vereinbarten Termin gefährden, und zwar so früh, dass der BESTELLER die Zustellung noch rechtzeitig vornehmen kann.

Sollten der AUFTRAGNEHMER den BESTELLER nicht oder zu spät informieren, liefert der AUFTRAGNEHMER auch unter den geänderten vertraglichen Bedingungen zum Preis und Termin wie im Ursprungsvertrag festgelegt. Vereinbarungsgemäß gilt die Lieferung des AUFTRAGNEHMERS erst dann als erfüllt, wenn dem

BESTELLER auch die geforderte Dokumentation komplett und ordnungsgemäß vorliegt.

Änderungen dieser BESTELLUNG bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Soweit eine Regelung dieser BESTELLUNG unwirksam oder nicht durchsetzbar ist, bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt.

14. Vollständigkeit

Im Preis sind alle Lieferungen und Leistungen enthalten, die zur ordnungsgemäßen Nutzung oder zum einwandfreien Betrieb gehören, auch wenn sie in der BESTELLUNG nicht ausdrücklich erwähnt wurden.

Sollte sich herausstellen, dass zur ordnungsgemäßen Nutzung oder zum einwandfreien Betrieb noch Teile fehlen, werden diese vom AUFTRAGNEHMER für den BESTELLER kostenlos und auf schnellstem Weg nachgeliefert und - falls erforderlich - eingebaut.

Eine Lieferung ist vollständig wenn alles inkl. Dokumente mit Auslieferungsdatum bzw. definierten Anforderungsdatum vorliegt.

15. Versicherung

Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle erforderlichen Versicherungen (einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen), die den ausgeführten Tätigkeiten angemessen sind, abzuschließen und während der gesamten Dauer des Auftrags (einschließlich der Gewährleistungsfrist) und deren Verlängerungen in vollem Umfang aufrechtzuerhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Versicherungen bei angesehenen und finanziell soliden Versicherern:

- Arbeitsunfall- und Arbeitgeberhaftpflichtversicherung für das Personal des Verkäufers gemäß den am Ort der Ausführung der Tätigkeiten und/oder Arbeiten im Zusammenhang mit dem Auftrag geltenden Gesetzen, einschließlich der Gesetze der Wohnsitzländer des Personals des Verkäufers, in einer Höhe, die nicht unter dem von diesen Gesetzen vorgeschriebenen Mindestwert liegt.
- Haftpflichtversicherung, einschließlich Bearbeitungs- und Leitungsschäden, erweiterter Produkthaftpflicht, und Umwelthaftpflicht im marktüblichen Umfang (GdV), mit den angemessenen Höchstbeträgen pro Ereignis (mindestens jedoch zwei Millionen Euro) und deckt auch den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die sich in der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle des Verkäufers befinden und/oder Sachen, die benutzt oder bearbeitet werden.
- Transportversicherung (All Risks Transport Insurance) für alle Transport- und transportbedingten Lagerrisiken des Verkäufers, die den Verlust oder die Beschädigung von Waren und Lieferungen, einschließlich der bestellten Artikel, während des Transports zum endgültigen Lieferort zum vollen Wiederbeschaffungswert abdeckt.

Der AUFTRAGNEHMER hat dem BESTELLER auf Verlangen und unverzüglich die Versicherungsnachweise der Versicherungsgesellschaften des AUFTRAGNEHMERS vorzulegen.

Es liegt in der Verantwortung des AUFTRAGNEHMERS, dafür zu sorgen, dass die Versicherungen des AUFTRAGNEHMERS allen geltenden Gesetzen entsprechen. Alle Versicherungen sind bei Versicherern abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die in der/den Gerichtsbarkeit(en), in der/denen die Tätigkeiten und/oder Arbeiten im

Zusammenhang mit der Bestellung ausgeführt werden, rechtmäßig zugelassen sind.

Die hierin enthaltenen Versicherungsanforderungen schränken die Haftung, Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten des AUFTRAGNEHMERS im Rahmen der Bestellung und/oder des Gesetzes weder ein noch verzichten sie darauf. Tritt ein Schaden ein, für den der AUFTRAGNEHMER verantwortlich ist oder der aufgrund des Verschuldens des AUFTRAGNEHMERS und/oder des Unterauftragnehmers nicht durch eine Versicherung gedeckt werden kann, so haftet der AUFTRAGNEHMER für den vollen Betrag des Schadens, einschließlich des Betrags, der die Versicherungsgrenzen und/oder den Versicherungsschutz übersteigt, einschließlich des Betrags einer etwaigen Selbstbeteiligung und des Betrags, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist.